



Abteilung 6

An alle Schulerhalter in der Steiermark

**Referat Pflichtschulen und
Musikschulen**

Bearb.: Isabel Skok
Tel.: +43 (316) 877-2098
Fax: +43 (316) 877-4364
E-Mail: pflichtschulen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT06-284265/2015-60

Graz, am 10.05.2023

Ggst.: § 37a Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz;
Zweckzuschuss für ganztägige Schulformen an öffentlichen
allgemeinbildenden Pflichtschulen;
Antragsformular für das Schuljahr 2022/23

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Zweckzuschuss für das Schuljahr 2022/23 **kann ab sofort beantragt** werden.

Der Antrag muss gemäß § 37a Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz bis spätestens Ende des Unterrichtsjahres, das ist heuer der **7. Juli 2023**, gestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Termin um eine gesetzliche Frist handelt. Gesetzliche Fristen sind durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen. Diese stellen zwingendes Recht dar und können von der Behörde nicht geändert werden.

Bei Fristversäumnis erlischt der Anspruch auf Zweckzuschuss; verspätet eingelangte Ansuchen können nicht bearbeitet werden.

Für jeden Standort muss ein eigenes Ansuchen gestellt werden.

Der Zweckzuschuss ist mit dem mit heutigem E-Mail übermittelten Formularen zu beantragen. Der Nachweis der Kosten ist mit dem amtssignierten Formblatt „Freizeit-Personal-Kosten und Elternbeiträge“ und wenn nötig, mit der amtssignierten Aufstellung der Berechnung für die anteilmäßigen Betriebskosten oder durch die Originalbelege der Sachaufwendungen inkl. dem ausgefüllten und amtssignierten Belegverzeichnis zu erbringen.

Die Auszahlung erfolgt bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 37a Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz, in der geltenden Fassung, lautet:

Zweckzuschüsse für ganztägige Schulformen

Das Land hat an Schulerhalter von öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen auf Antrag pro Schuljahr einen Zweckzuschuss zum Personal- und Sachaufwand für ganztägige Schulformen in Höhe von 30 Euro pro Schülerin/Schüler und Öffnungstag zu leisten, wobei ein Zuschuss zumindest in der Höhe von 600 Euro und höchstens von 3000 Euro pro Gruppe an den Schulerhalter zu entrichten ist. Den tatsächlichen Personal- und Sachaufwand für ganztägige Schulformen hat der Schulerhalter gleichzeitig mit der Antragstellung bis spätestens Ende des Unterrichtsjahres nachzuweisen. Die Auszahlung erfolgt bis Ende des laufenden Kalenderjahres.

Gemäß § 31 Abs. 2 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes ist für die Ermittlung der SchülerInnenzahl jeweils der 1. Oktober des laufenden Schuljahres maßgebend.

Pro Schülerin/Schüler wird für einen Öffnungstag pro Woche ein Betrag von 30 Euro im Schuljahr 2022/23 gewährt. Sollte eine Gruppe allerdings nur an wenigen Tagen von einer so geringen Zahl an Schülerinnen/Schülern besucht werden, dass ein Betrag unter 600 Euro anfällt, so gelangt der bisherige Mindestbetrag von 600 Euro zur Auszahlung. Ebenso wird auch der Höchstbetrag pro Gruppe von 3.000 Euro nicht überschritten. Für die Auszahlung der Förderung ist ein Förderungsvertrag zwischen Förderungsgeber und Schulerhalter Voraussetzung, der nach Prüfung des Antrages an den jeweiligen Schulerhalter übermittelt wird.

Erläuterungen:

Die Zweckzuschüsse werden nur für schulbehördlich genehmigte Standorte gewährt. Die Eingabe der SchülerInnenzahlen, Gruppen und Öffnungstage von den Schulleitungen im definitiven Stellenplan mit Stichtag 1. Oktober 2022 ist eine weitere Voraussetzung für den Zweckzuschuss.

Die Zusammenarbeit mit den Schulleitungen bei der Eingabe in den definitiven Stellenplan ist im Zusammenhang mit der Beantragung von Zweckzuschüssen und Förderungen unbedingt anzuraten.

Erläuterungen zum Antragsformular

Abrechnung des Freizeitteiles der GTS durch die Gemeinde:

Der Zweckzuschuss kann für folgende Aufwendungen beantragt werden:

- 1) *Sachaufwendungen (ausgenommen Mittagessen)*, die nicht bei der Infrastrukturförderung nach dem Bildungsinvestitionsgesetz beantragt werden/wurden, mittels **eingescannten ORIGINALBELEGEN** und dem vollständig ausgefüllten **BELEGVERZEICHNIS**
- 2) *anteilmäßige Betriebskosten mit einer AUFSTELLUNG der Berechnung*, versehen mit der **Stampiglie und der Unterschrift der Bearbeiterin/des Bearbeiters der Gemeinde**
- 3) *Vor- und Nachbereitungszeiten des Betreuungspersonals*, die nicht bei der Personalförderung des Bundes nach dem Bildungsinvestitionsgesetz beantragt werden, sind auf dem **Formblatt „FREIZEIT-PERSONAL-KOSTEN und ELTERNBEITRÄGE (Spalte C)“** anzuführen
- 4) *Personalkosten für Hilfspersonal* für die gesamte Öffnungszeit (ausgenommen Lernzeiten) **mit dem Formblatt „FREIZEIT-PERSONAL-KOSTEN und ELTERNBEITRÄGE (Spalte D)“**

Der Antrag und die Nachweise sind elektronisch auszufüllen, auszudrucken, zu stempeln, zu unterschreiben und anschließend eingescannt an pflichtschulen@stmk.gv.at zu senden.

Auf der Seite 2 des Antrages sind in die Tabelle die SchülerInnen je Gruppe und Öffnungstag einzutragen. Nicht verwendete Zellen sind mit einem X zu kennzeichnen und nicht verwendete Zeilen sind zu löschen.

Beispiel: 1 Gruppe mit 19 SchülerInnen am Montag und 18 SchülerInnen am Dienstag:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Gruppe 1	19	18	X	X	X

Beauftragung des Freizeitteiles der GTS:

Der Zweckzuschuss für das Schuljahr 2022/23 kann ab sofort mit einer Zwischenabrechnung vom Verein bzw. von der Organisation und einer Kopie der Beauftragung des Vereines bzw. der Organisation mit dem, mit heutigem E-Mail, übermittelten Formular beantragt werden. Bei Akontozahlungen muss eine Zwischenabrechnung vom Verein bzw. von der Organisation verlangt werden.

Auch in diesem Fall sind die Unterlagen auszudrucken, zu stempeln, zu unterschreiben und dann eingescannt an pflichtschulen@stmk.gv.at zu senden.

Abschließend wird nochmals auf die gesetzliche Einreichfrist 7. Juli 2023 hingewiesen!

Ansprechpersonen: Frau Isabel Skok: 0316/877-2098 (G)
Frau Claudia Sorger: 0316/877-5436 (BM, DL, LB, MT, VO, WZ)
Frau Nadine Steinscherer: 0316/877-2907 (GU, HF, LN, LI, MU, SO)

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiter-Stellvertreterin i.V.

Mag. Andrea Schoiswohl
(*elektronisch gefertigt*)